

Zeichenerklärung

--- aufzuhebende Baulinie 2 B, Rechtskraft 09.11.1909

Die Stadt Bamberg hat mit Beschluss des Bau- und Werksenates vom die Einleitung der Aufhebung der Baulinienpläne Nr. beschlossen.
Der Einleitungsbeschluss der Aufhebung wurde am ortsüblich bekanntgemacht.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit Unterrichtung und Erörterung zum Aufhebungs - Konzept in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
Zu dem Konzept der Aufhebung wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

Der Entwurf der Aufhebung in der Fassung vom wurde mit Begründung und allen wesentlichen Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
Zu dem Entwurf der Aufhebung wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

Die Stadt Bamberg hat mit Beschluss des Bau- und Werksenates vom die Aufhebung der Baulinienpläne Nr. in der Fassung vom gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Stadt Bamberg
Bamberg,

Der Satzungsbeschluss zu der Aufhebung der Baulinienpläne Nr. wurde am gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.
Die Aufhebung ist damit in Kraft getreten.

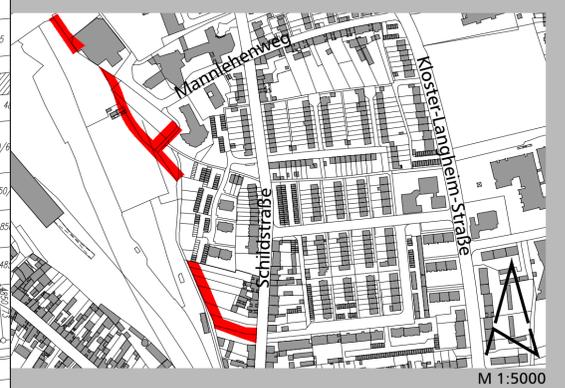
Stadt Bamberg
Bamberg,

Gmkg: Bamberg
Gebiet: 305/333
Blatt: 84-21.2./3./4./7./8./9./12./13./14



Aufhebung

Baulinie 2 B



Bamberg, 04.05.2016 Baureferat
Stadtplanungsamt

Thomas Beese Baureferent
Andreas Burr Bauoberrat
Bearb.: Christoph Schön
Gez.: Sonja Knöppel

StateCAD 14 / AutoCAD 2014 Y:\BPL\A\08\Bebauungspläne\Aufhebung 2 B\Planung\2b_aufhebung_04_05_2016.dwg (S.Knöppel)

2 B

Aufhebung des Baulinienplans Nr. 2 B

im Bereich zwischen Pödeldorfer Straße und Moosstraße

Begründung

vom 04.05.2016

1. Planbereich der Aufhebung

Der aufzuhebende Baulinienplan liegt zwischen Pödeldorfer Straße und Moosstraße, östlich der Bahnlinie Nürnberg–Bamberg und beschreibt geplante Straßenräume (I – VIII) mit Baugebieten (A – L). Der Aufhebungsbereich (Anlage 1) kennzeichnet die noch rechtskräftigen, aufzuhebenden Teilbereiche des Baulinienplans.

2. Anlass der Aufhebung

Der Baulinienplan ist als überholt anzusehen und stimmt mit den heutigen planerischen Zielen nicht mehr überein. Er regelt im Wesentlichen zum Zeitpunkt seiner Aufstellung geplante Straßenverläufe und trifft keine Aussagen zu Möglichkeiten der Bebauung, was die Art und das Maß der Nutzung betrifft. Zudem sind große Teile des Baulinienplans bereits durch jüngere Bebauungspläne überplant und neustrukturiert wurden.

Um hier zu einer Klarstellung und Bereinigung der planungsrechtlichen Grundlagen zu kommen, wird vorgeschlagen, diesen überholten Baulinienplan in seinen noch rechtswirksamen Bereichen auch formal aufzuheben.

3. Aufzuhebender Baulinienplan Nr. 2 B

Planinhalt:

Der Baulinienplan Nr. 2 B (Anlage 2) aus dem Jahr 1909 regelt eine ca. 12 – 20 m breite Straßenerschließung (I – VIII) mit geplanten Baugebieten (A – L) auf den zwischen der Pödeldorfer Straße und Moosstraße gelegenen Grundstücken östlich der Bahnlinie Nürnberg–Bamberg. Die Straßenkorridore sind durch Baulinien begrenzt. Neben den geplanten Baulinien werden in Teilbereichen bereits damals genehmigte Baulinien dargestellt. Des Weiteren wurden im Rahmen dieses Baulinienplans bereits ältere Baulinien im Planbereich aufgehoben. Darüber hinaus werden keine weiteren Festsetzungen getroffen.

Der Baulinienplan wurde durch spätere Überplanungen in Teilbereichen bereits aufgehoben. Es handelt sich hierbei um die Baulinien- und Bebauungspläne Nr. 2C, 33, 305A/324B/332A/333A, 305B/324C/332B/333B, 305D, 305E, 333C, 333D, 335A, 335E, 336A/334A.

Durch die Überplanungen ist der Baulinienplan nur noch in Teilbereichen der Straßenerschließung Nr. III, IV und VII rechtsgültig (vgl. Anlage 1 und 2).

Planerische Ziele:

Der Baulinienplan soll aufgehoben werden, da er durch die zahlreichen Überplanungen bereits im Großteil keine Gültigkeit mehr besitzt und in den

genannten noch rechtsgültigen Teilbereichen den heutigen planerischen Zielen widerspricht.

Unabhängig von einer Aufhebung des Baulinienplanes Nr. 2 B genießen genehmigte Nutzungen weiterhin Bestandsschutz.

4. Art des Verfahrens

Da es sich um die Aufhebung eines Baulinienplans handelt, der aus heutiger planungsrechtlicher Sicht als überholt anzusehen ist, wird auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs.1 BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) verzichtet. Es wird die zwingend vorgeschriebene öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) durchgeführt.

5. Zukünftiges Planungsrecht

Nach Aufhebung der Baulinienpläne gelten in den jeweiligen Bereichen die Regularien des § 34 BauGB („Innenbereich“), oder, soweit vorhanden, die Festsetzungen anderer rechtsgültiger Bebauungspläne.